SATZUNG

über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

- I. Änderung vom 02.11.1972
- II. Änderung vom 24.02.1978
- III. Änderung vom 08.12.1994
- IV. Änderung vom 28.06.2001
- V. Änderung vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Rechtscharakter der Obdachlosenunterkünfte

- 1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Siegburg Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- 2. Die darüber hinaus in städtischen oder sonstigen Häusern eingerichteten Obdachlosenunterkünfte unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Stadt noch zu errichtende Unterkünfte.
- 4. Die Benutzer der Unterkünfte stehen zur Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis.

§ 2 Zweck der Obdachlosenunterkünfte

- 1. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung solcher obdachloser Personen, die sich aus eigener Kraft nicht selbst eine andere Unterkunft verschaffen können.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben besteht nicht.
- 3. Die Unterkunft darf erst nach Zuweisung durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde bezogen werden, und zwar nur zu Wohnzwecken.

§ 3 Benutzungsordnung

Der Bürgermeister kann für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung erlassen. Die Benutzer der Unterkünfte müssen die Benutzungsordnung beachten.

§ 4 Verpflichtung aus dem Obdach

Der Bezug der zugewiesenen Unterkunft verpflichtet

- 1. zur Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bestimmungen,
- 2. zur Beachtung der von den Beauftragten der Stadtverwaltung im Einzelfall getroffenen Anordnungen,
- 3. zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und Nebenkosten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1. Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig.
- 2. Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt je qm Wohnfläche zuzüglich gemeinschaftlich genutzter Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) 5,90 EURO. Die Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis zu der Zahl der Wohnräume jeweils anteilig der Wohnfläche zugerechnet.
 - Die Nebenkosten für Strom und Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr werden je qm Wohnfläche zuzüglich der evtl. ermittelten zuzurechnenden Gemeinschaftsfläche pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgt durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).
- 3. Die Benutzungsgebühr für die übrigen eingerichteten Obdachlosenunterkünfte entspricht der Höhe der Miete und Nebenkosten, welche die Stadt Ordnungsamt dafür aufwenden muss.
- 4. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstage gelten als je ein Tag.
- 5. Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter abgerundet; Centbeträge werden auf volle oder halbe EURO abgerundet.
- 6. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenzahlung.

§ 6 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist, wer die Unterkunft benutzt.
- 2. Wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entrichtung der Gebühren und Nebenkosten

- 1. Die monatlich zu zahlende Gebühr und die Nebenkosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 2. Die festgesetzte Gebühr und die Nebenkosten sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Siegburg zu überweisen.

- 3. Wird die Unterkunft vor Monatsende geräumt, wird der entsprechende Teil der Gebühren erstattet.
- 4. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Zwangsmittel

- 1. Die Verpflichtungen, die für die Benutzer der Unterkunft durch diese Satzung und die Benutzungsordnung begründet werden, können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
- Aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung, kann der Benutzer in eine andere Unterkunft verlegt werden. Die Verlegung wird durch den Bürgermeister angeordnet. Kommt der Benutzer ihr nicht nach, so wird sie im Wege der Anstaltsgewalt durchgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Die V. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Siegburg, 19.12.2014 Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde In Vertretung gez. Ralf Reudenbach 1. Beigeordneter